



STRAFORDNUNG

- Stand 11/2011 -

§ 1 Grundregel

1. Der Bremer Fußball-Verband, seine Mitgliedsvereine sowie die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Fußballsport.
2. Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten –selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich auf solche Sportwettenbeziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.
- 3) Schiedsrichtern der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, auf Spiele dieser Spielklassen zu wetten. Im Übrigen findet Nr. 2 entsprechend Anwendung.
- 4). Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens aller in Nr. 1. genannten Angehörigen des BFV, werden mit den in dieser Strafordnung aufgeführten Strafen geahndet.

Der Bremer Fußball-Verband, seine Mitgliedsvereine und alle Mitglieder dieser Organisation - Angehörige des BFV - die das Ansehen des Verbandes schädigen sowie gegen den Geist und die Disziplin des Sportes verstoßen, werden bestraft. Die Art und Höhe des Strafmaßes richten sich nach Lage und Schwere des Falles.

§ 2 Strafarten

- 1) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Aberkennung von Punkten
 - d) Geldstrafen
 - e) Sperrern von Spielern und Vereinen
 - f) bis zur Höchstdauer von 2 Jahren befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Verbands- oder Vereinsamt zu

- g) bekleiden
bis zur Höchstdauer von 2 Jahren befristet oder dauernder Ausschluss
oder
 - h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
2. Als Nebenstrafen sind zulässig:
- a) Geldstrafen
 - b) Platzsperrn
 - c) Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit
 - d) Spielen auf fremden Platz
 - e) Spielen auf neutralem Platz oder
 - f) Verpflichtung zum Schadenersatz, soweit ein Schaden aus einem Verstoß gegen Satzung und Ordnungen entstanden ist.

§ 3 Ordnungsstrafen

- 1) Angehörige des BFV, die Satzungen, Ordnungen und sonstige Bestimmungen des DFB oder BFV einschließlich amtlicher Bekanntmachungen, Einladungen oder Entscheidungen nicht beachten oder nicht befolgen, können mit einer Ordnungsstrafe bis zu € 150,00 belegt werden.
- 2) In Fällen des § 13 der Rechts- und Verfahrensordnung des BFV können Ordnungsstrafen bis zu € 150,00 verhängt werden.
- 3) Bei Verstößen gegen § 1 dieser Strafordnung können Geldstrafen bis zu einer Höhe von € 1.000,00 verhängt werden.

§ 4 Strafen gegen Vereine bei Spielansetzungen

- 1) Bei Nichtbeachtung der amtlichen Spielansetzungen des Verbandes kann der schuldige Verein mit einer Geldstrafe bis zu € 40,00 belegt werden. Das gleiche gilt für nicht oder verspätet eintreffende Schiedsrichter oder Assistenten.
- 2) Mit einer Geldstrafe bis zu € 150,00 können Vereine belegt werden, die
 - a) schriftlich eingegangene Verpflichtungen zu Freundschaftsspielen nicht erfüllen oder
 - b) an einem Spieltag mehr als eine Mannschaft mit der gleichen Bezeichnung spielen lassen oder
 - c) Spieler zu Repräsentativ- und Auswahlspielen unbegründet nicht antreten lassen.
- 3) Mit einer Geldstrafe bis zu € 200,00 können Vereine belegt werden,
 - a) deren Mannschaften gegen der FIFA nicht angehörende oder gesperrte Vereine bzw. Mannschaften antreten oder
 - b) deren Mannschaften in den verbandsseitig angesetzten Spielruhen ohne Genehmigung spielen oder
 - c) deren Mannschaften an nicht genehmigten Pokal- oder vergleichbaren Rundenspielen teilnehmen oder
 - d) die Freistellung von Spielern zu Repräsentativ- oder Auswahlspielen verweigern.
- 4) Mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,00 können Vereine belegt werden, deren Mannschaften ohne Genehmigung des Verbandes von angesetzten Pflichtspielen zurücktreten oder nicht antreten

§ 5 Strafen gegen Vereine bei Spielen

- 1) Bei allen Spielen gelten für Vereine folgende Strafen:
 - a) für nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung Geldstrafe bis zu € 40,00
 - b) für nicht ausreichenden Ordnungsdienst Geldstrafe bis zu € 150,00
 - c) für Nichtausstellung bzw. unvollständige oder unrichtige Ausstellung oder verspätete Einsendung eines Spielberichtes:
Geldstrafe bis zu € 30,00
 - d) für Nichtaushändigung der Spielerpässe an den Schiedsrichter trotz Aufforderung:
Geldstrafe bis zu € 60,00
 - e) für nicht vorhandene oder unvollständige Pässe:
 1. bei Seniorenspielern: Geldstrafe von € 3,00 pro Pass
 2. bei Juniorenspielern: Geldstrafe von € 1,50 pro Pass
 - f) für Verweigerung der Vorlage der Spielerpässe beim Verband:
Geldstrafe bis zu € 60,00
 - g) für mangelnden Schutz von Schiedsrichter und Assistenten oder Spieler:
Geldstrafe bis zu € 250,00
 - h) für Einsetzen nicht spielberechtigter Spieler:
Geldstrafe bis zu € 150,00
 - i) für Einsetzen ausgeschlossener, gesperrter oder wissentlich mit falschem Namen bezeichneter Spieler:
Geldstrafe bis zu € 175,00 pro Spiel
 - j) für Einsetzen von Seniorenspielern in einer Jugendmannschaft oder Jugendspieler ohne Genehmigung in einer Seniorenmannschaft:
Geldstrafe bis zu € 75,00 pro Spieler
 - k) für Bestechung oder Beeinflussung der Schieds- oder SR-Assistenten:

- Geldstrafe bis zu € 1.000,00
 - l) für die Verschuldung eines Spielabbruches:
Geldstrafe bis zu € 175,00
- 2) Bei ausreichender Begründung kann in den Fällen des Absatzes 1 e) und f) von der Geldstrafe Abstand genommen werden.
- 3) In schweren Fällen und bei Wiederholung kann anstelle oder neben der Geldstrafe eine Spiel- oder Platzsperre verhängt werden.

§ 6 Strafen gegen Vereine in besonderen Fällen

- 1) Angehörige des BFV, die trotz ordnungsgemäßer Abmeldung Spielerpässe zurückhalten oder nicht aushändigen, können mit einer Geldstrafe bis zu € 75,00 belegt werden.
- 2) Angehörige des BFV, die Mitgliedsausweise, Pässe oder sonstige Unterlagen fälschen oder den Versuch unternehmen, können mit einer Geldstrafe bis zu € 750,00 belegt werden.
- 3) Angehörige des BFV, die Spieler anderen Vereinen abwerben („Spielerziehung“) oder den Versuch dazu unternehmen, können mit einer Geldstrafe bis zu € 750,00 belegt werden.
- 4) Vereine, die das Schiedsrichtersoll gemäß § 8, Abs. 1 Schiedsrichterordnung nicht erfüllen, können mit Geldstrafen bis zu € 15,00 für jeden fehlenden Schiedsrichter belegt werden.
- 5) Vereine, die für Freundschaftsspiele der Leistungsligen keine Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterausschuss angefordert haben (§ 8, Absatz 4, Schiedsrichterordnung), können mit einer Geldstrafe bis zu € 15,00, für Mannschaften der Herren Verbands- und Landesliga bis zu € 50,00 belegt werden.
- 6) Vereine, die gemäß § 1, Absatz 1, Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung für die in ihrem Auftrag handelnden Personen oder Vereinigungen Verantwortung tragen, können mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,00 belegt werden.

§ 7 Strafen gegen Spieler

- 1) Für Seniorenspieler gelten folgende Strafen:
 - a) für unsportliches Verhalten während des Spieles oder in Zusammenhang mit diesen: „Sperrern bis zu acht Wochen, in schweren Fällen bis zu sechs Monaten“.
 - b) für unsportliches Verhalten außerhalb der Spielzeit:
Sperrre wie zu a) oder Verwarnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu € 100,00
 - c) für rohes Spiel gegen den Gegner:
Sperrre bis zu zwölf Wochen
 - d) für Tötlichkeiten gegen Gegner oder Zuschauer:
Sperrre bis zu 12 Monaten
 - e) für Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter und Linienrichter:
Sperrre von mindesten sechs Monaten
 - f) für Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters:
Sperrre bis zu sechs Monaten
 - g) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches:

- h) Sperre bis zu sechs Monaten
für Spielen ohne Berechtigung oder Spielerlaubnis:
 - i) Sperre bis zu zwölf Monaten
für Teilnahme an Spielen trotz ausgesprochener Sperre oder
Wartefrist:
zusätzliche Sperre bis zu sechs Monaten
 - j) für Erschleichung einer Spielerlaubnis:
Sperre bis zu vier Monaten
 - k) für Spielen für oder gegen einen der FIFA nicht angehörenden Verein
oder Mannschaft ohne Genehmigung:
Sperre bis zu sechs Monaten
 - l) für wissentlich falsche Eintragungen im Spielbericht:
Sperre bis zu zwölf Monaten
- 2) Für Juniorenspieler gelten folgende Erziehungsmaßnahmen:
- a) unsportliches Verhalten während des Spiels oder im
Zusammenhang mit diesem:
bei D- bis F-Junioren:
Sperre bis zu zwei Wochen
bei C- bis A-Junioren:
Sperre bis zu vier Wochen
 - b) rohes Spiel gegen den Gegner:
bei D- bis F-Junioren:
Sperre bis zu zwei Wochen bei der C- bis A-Junioren:
Sperre bis zu sechs Wochen
 - c) für Beleidigungen von Mitspielern, Zuschauern, Schieds- oder SR-
Assistenten:
bei D- bis F-Junioren:
Sperre bis zu zwei Wochen
bei C- bis A-Junioren:
Sperre bis zu sechs Wochen
 - d) bei Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters:
bei D- bis F-Junioren:
Sperre bis zu zwei Wochen bei C- bis A-Junioren:
Sperre bis zu vier Wochen
 - e) für Tätlichkeiten gegen Gegner oder Zuschauer:
Sperre bis zu 24 Monaten
 - f) Für Tätlichkeiten gegen Schieds- oder SR-Assistenten:
Sperre von mindestens drei Monaten
 - g) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs:
Sperre bis zu 6 Monaten
 - h) für Spielen ohne Berechtigung oder Spielerlaubnis:
Sperre bis zu 12 Monaten
 - i) für Teilnahme an Spielen trotz ausgesprochener Sperre oder
Wartefrist:
Sperre bis zu 12 Monaten
 - j) für Erschleichung einer Spielerlaubnis:
Sperre bis zu 6 Monaten.
- 3)
- a) Anstelle der im Absatz 1 und 2 genannten Strafen kann auch auf
Sperre für eine entsprechende Anzahl von Pflichtspielen erkannt
werden.
 - b) bei überregionalen Pflichtspielen kann die Strafe vom Vorstand
ausgesetzt werden.
- 4) Verstoßen Spieler als Zuschauer, Betreuer, Platzordner,
Linienrichter oder in anderer Eigenschaft gegen die sportlichen

Grundsätze, so können die Vergehen geahndet werden, als wären sie im Spiel begangen worden.

- 5) Bei allen verhängten Sperrstrafen sind der Beginn und das Ende in der Entscheidung anzugeben.
- 6) Während des Laufes einer Sperrstrafe kann der Spieler seiner Funktion auch in anderen sportlichen Aufgaben enthoben werden.
- 7) Für Spieler, die zu Repräsentativ- oder Auswahlspielen abgestellt wurden und nicht antreten, gilt der Absatz 1 h) entsprechend.

§ 8 Aussetzung zur Bewährung

- 1) Bei einer Verurteilung kann das Rechtsorgan die Vollstreckung der Strafe ganz oder teilweise zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter Beachtung erzieherischer Weisungen und Auflagen in der Bewährungszeit sich sportlich einwandfrei verhalten wird. Die Bewährungsaussetzung kann auch nach einer Verurteilung beim zuständigen Rechtsorgan beantragt werden, das endgültig über den Antrag entscheidet.
- 2) Die Bewährungszeit darf ein Jahr nicht überschreiten und einen Monat nicht unterschreiten. Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, in dem die Schuld des Verurteilten festgestellt wird.
- 3) Für die Dauer der Bewährungszeit soll das erkennende Rechtsorgan die Lebensführung des Verurteilten durch Weisungen oder Auflagen erzieherisch beeinflussen. Weisungen oder Auflagen in Form von Geboten oder Verboten können u.a. sein:
 - a) persönliche Entschuldigung bei dem Verletzten oder Betroffenen,
 - b) Unterstellung unter die Aufsicht oder Betreuung einer bestimmten Person,
 - c) Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs,
 - d) Teilnahme an einer Schiedsrichterausbildung, Leitung einer zu bestimmenden Art und Anzahl von Spielen,
 - e) Erreichung eines Ausgleichs mit dem Verletzten oder Betroffenen.
- 4) Der Verein, dem der Verurteilte angehört, überwacht im Einvernehmen mit dem erkennenden Rechtsorgan die Erfüllung der Weisungen oder Auflagen. Er ist verpflichtet, dem Rechtsorgan zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in Zeitabständen, die das Rechtsorgan bestimmt, mitzuteilen, ob und inwieweit die Weisungen oder Auflagen erfüllt wurden oder gröblich oder beharrliche Verstöße gegen diese vorliegen.
- 5) Kommt der Verurteilte den Weisungen oder Auflagen schuldhaft nicht nach, kann das Rechtsorgan die Aussetzung der Strafe widerrufen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Verurteilte
 - a) in der Bewährungszeit eine neue Straftat begeht,
 - b) gegen Weisungen oder Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

Leistungen, die der Verurteilte in der Bewährungszeit zur Erfüllung von Weisungen oder Auflagen erbracht hat, können auf die Strafe angerechnet werden.